

Sehr geehrte Eltern,

zur Erteilung eines Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes bei Lese-Rechtschreibstörung durch die Schule ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung notwendig.

Sie benötigen dazu:

- die schulpsychologische Stellungnahme
- den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag (s. unten)

Bitte reichen Sie die Unterlagen bei der Schulleitung ein!

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages wird Ihnen eine Bescheinigung mit Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind zugeschickt.

**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz
aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreibstörung**

für _____
Name meines Kindes

_____ Klasse

Antrag auf

- Nachteilsausgleich* (s. Rückseite)
- Notenschutz**
- Nachteilsausgleich und Notenschutz

Vorliegende und zusammen mit dem Antrag eingereichte Stellungnahme(n)

- schulpsychologische Stellungnahme
- sonstige: _____

Diagnose laut schulpsychologischer Stellungnahme

- Lese-Rechtschreibstörung
- isolierte Rechtschreibstörung
- isolierte Lesestörung

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zu Ihrer Information

*** Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

**** Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind:

- ◇ bei (isolierter) Lesestörung:
 - Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Fremdsprachen
 - Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!
- ◇ bei (isolierter) Rechtschreibstörung:
 - Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung
 - stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen